

Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Aktiven-Co-Working im AstA Stadtcampus

Zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA)

und

[Name der Gruppierung]

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Allgemeines

- a. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzung der Räumlichkeiten des Aktiven-Co-Working im 6. OG des AstA Stadtcampus, Königsplatz 1, 33098 Paderborn.
- b. Zu diesen Räumlichkeiten gehören die durch das Türschild explizit dem Aktiven-Co-Working zugeordneten Räume. Die Veranstaltungsfläche sowie die zugehörige Dachterrasse sind nicht Teil dieser Räumlichkeiten.
- c. Zur Nutzung berechtigt sind vom Studierendenparlament anerkannte und nicht gesperrte Initiativen und Projektbereiche, nicht gesperrte Organe der Fachschaften sowie im Studierendenparlament vertretene Listen. Im Folgenden werden diese zusammengefasst als „Gruppierung“ bezeichnet.
- d. Die Gruppierung nennt dem AstA eine für alle mit dem Aktiven-Co-Working in Verbindung stehenden Angelegenheiten zuständige Person (im Folgenden „Ansprechperson“) sowie deren Kontaktdaten. Eine Änderung der Person oder der Kontaktdaten ist dem AstA unverzüglich per Mail an stadtcampus@asta.upb.de mitzuteilen.
- e. Jegliche Verletzung dieser Nutzungsvereinbarung kann in einer zeitlich begrenzten oder dauerhaften Sperrung für die weitere Nutzung der Räumlichkeiten des Aktiven-Co-Working resultieren. Die Entscheidung über eine solche Sperrung trifft der AstA.

2. Öffnungszeiten, Zugangsbedingungen

- a. Die Nutzung des Aktiven-Co-Working ist täglich von 07:00 – 22:00 Uhr möglich. Eine Nutzung über diese Zeiten hinaus ist nicht erlaubt. Übernachtungen sind dementsprechend nicht gestattet.
- b. Ist der AstA Stadtcampus (bspw. aufgrund von Betriebsferien oder Baumaßnahmen) geschlossen, ist auch die Nutzung der Räume des Aktiven-Co-Working nicht möglich.
- c. Voraussetzung für die Nutzung ist eine ordnungsgemäß eingegangene und ggf. bestätigte Buchung. Der Medienraum ist ohne vorherige Buchung nutzbar. Die Nutzung der an den Konferenz- sowie den Medienraum angrenzenden Dachterrasse ist nur der Gruppierung gestattet, welche zum jeweiligen Zeitpunkt den Konferenzraum gebucht hat.
- d. Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist Mitgliedern der Gruppierung gestattet, sofern mindestens eines dieser Mitglieder die individuelle Nutzungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- e. Dem AstA und von diesem beauftragten Personen ist jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

3. Buchung der Räumlichkeiten

- a. Zur Nutzung der Räumlichkeiten des Aktiven-Co-Working für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der der Gruppierung übertragenen Aufgaben der Studierendenschaft stehen, müssen die Räumlichkeiten über das vom AStA zur Verfügung gestellte Buchungstool gebucht werden.
- b. Eine Buchung für höchstens einen vollen Tag muss vor dem Betreten der Räumlichkeiten erfolgen.
- c. Eine Buchung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Buchung eingegangen sein und durch den AStA bestätigt werden.
- d. Buchungen sind nur durch Personen möglich, von denen eine individuelle unterschriebene Nutzungsvereinbarung vorliegt.
- e. Während Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, die mit mindestens vier Wochen Vorlauf eingereicht wurden, ist die Nutzung des Aktiven-Co-Working nicht erlaubt. Entsprechende Zeiträume werden durch den AStA im Buchungstool geblockt.

4. Pflichten der Gruppierung

- a. Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Buchung wie vorgefunden zu hinterlassen.
- b. Beim Verlassen des Aktiven-Co-Working ist die Zugangstür zum 6. OG zu verschließen.
- c. Da es sich bei den Räumlichkeiten um Büroräume handelt, sind Feierlichkeiten nicht zugelassen.
- d. Jegliche entstandenen Schäden sind sofort zu melden. Wird ein Schaden nicht gemeldet, werden die Gruppierung sowie die anwesenden Personen gesperrt.
- e. Für entstandene Schäden haftet die verursachende Person. Kann die verursachende Person aus jeglichen Gründen nicht haftbar gemacht werden, so haftet die Gruppierung.
- f. Die Gruppierung ist dazu verpflichtet, die Einhaltung sämtlicher geltender Regeln und Vorschriften in den Räumlichkeiten des Aktiven-Co-Working bei ihren Mitgliedern durchzusetzen.
- g. Alle Aushänge bzw. Informationen auf den Bildschirmen sind zur Kenntnis zu nehmen und den Regelungen dieser ist Folge zu leisten.
- h. Die Gruppierung verpflichtet sich, alle geltenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- i. Wenn mindestens eine Person die Räumlichkeiten ohne eigene Nutzungsvereinbarung nutzt, so ist die buchende Person für die Einhaltung jeglicher Regelungen durch diese und andere Mitglieder der Gruppierung verantwortlich.
- j. Zu Beginn jedes Semesters teilt die Ansprechperson dem AStA mit, welche Personen im jeweiligen Semester zur Nutzung des Aktiven-Co-Working als Mitglied der Gruppierung berechtigt sind. Diese Liste kann durch die Ansprechperson jederzeit verändert werden. Vor Eingang der Liste ist die Nutzung des Aktiven-Co-Working im jeweiligen Semester nicht möglich.
- k. Scheidet ein zugangsberechtigtes Mitglied aus der Gruppierung aus, so hat die Ansprechperson dies dem AStA umgehend per Mail an stadtcampus@asta.upb.de mitzuteilen.

5. Lagerungsmöglichkeiten

- a. Es werden folgende Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt:
 - i. [Lagermöglichkeit 1]

- ii. [Lagermöglichkeit 2]
 - b. Die Lagerung außerhalb der zuvor genannten Lagermöglichkeiten ist für jeden Gegenstand einzeln mit dem AStA abzusprechen.
 - c. Eine sonstige Lagerung von Gegenständen ist nicht möglich.
- 6. Dauer der Gültigkeit
 - a. Die Nutzungsvereinbarung ist zeitlich unbegrenzt gültig.
 - b. Im Falle eines Verstoßes gegen die Nutzungsvereinbarung, Wegfallens der Voraussetzungen nach Nr. 1 c oder bei Schließung des Aktiven-Co-Working ist der AStA zur fristlosen Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt.
 - c. Der AStA wird Änderungen an dieser Nutzungsvereinbarung nur vornehmen, sofern sie zum Weiterbetrieb des Aktiven-Co-Working zwingend notwendig sind. Er teilt dies der Gruppierung so früh wie möglich mit und setzt der Gruppierung eine Frist, innerhalb der die geänderte Nutzungsvereinbarung unterzeichnet werden muss. Die ursprüngliche Nutzungsvereinbarung tritt mit Ablauf der gesetzten Frist außer Kraft.
 - d. Die Gruppierung ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt.
- 7. Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen und Schriftformklausel
 - a. Erweisen sich einzelne Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung als unwirksam, so bleibt die Nutzungsvereinbarung im Übrigen wirksam.
 - b. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Ansprüchen des AStA und der Gruppierung sowie dem Sinn und Zweck der Nutzungsvereinbarung am nächsten entsprechen würde.
 - c. Alle Änderungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Paderborn, [Datum]

[Name AStA-Mitglied]

[Name Vorsitz der Gruppierung]